



**KULTURBUND e.V. Kreisverband**  
**RUDOLSTADT- SAALFELD**

**Satzung**

**des Kreisverbandes vom 25.03.1993**

1. Änderung vom 25.01.2000 ( §§ 1,27)

2. Änderung vom 22.04.2007 ( §§ 1,2.5)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt

am 3.08.2007 VR 247

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 25.03.1993 in Rudolstadt gegründete Verein trägt den Namen

„Kulturbund e.V. Kreisverband Rudolstadt-Saalfeld“

Im nachfolgendem „Kulturbund“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Rudolstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt eingetragen.

## § 2

1. Der Kulturbund ist eine eigenständige, parteiunabhängige Vereinigung, die sich für eine freie demokratische deutsche Kultur einsetzt.  
Er setzt sich dafür ein, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Pflanzen zu bewahren oder wieder herzustellen.  
Der Kulturbund wirkt für den Frieden nach innen und außen.  
Er lehnt alle nationalistischen und extremistischen Haltungen ab.
2. Der Kulturbund versteht sich als eine Bürgerbewegung, die kulturelle Interessen, Ideen und Projekte schützen und fördert.  
Er dient dem Austausch und der Auseinandersetzung über geistige und kulturelle Werte in Europa.  
Als demokratischer Zusammenschluss engagierter Bürger, die ihre Freizeitinteressen, z.B. beim Sammeln, Forschen, Pflegen und Gestalten in Gesellschaften, Verbänden, Interessengemeinschaften und anderen Vereinigungen verwirklichen, verfolgt er gemeinnützige Ziele.  
Für sein Wirken sind Kunst und Kultur, Natur und Bildung unverzichtbar.
3. Der Kulturbund trägt dazu bei, das kulturelle Erbe zu sichern, national und internationale bedeutsame Denkmale zu erhalten sowie die Werte der Natur und unserer Heimat zu erschließen. Er ist für den ökologischen Umbau unserer Gesellschaft und fördert mit allen Mitteln den Natur- und Umweltschutz. Seine Mitglieder wirken für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt.
4. Der Kulturbund vereint die geistigen und kulturellen Bestrebungen seiner Mitglieder zum Nutzen der Bürger in Städten und Gemeinden. Er fördert besonders Ideen und Projekte, die in der Kommune und Region zur Verbesserung der Lebensqualität aller Generationen beitragen. Der Kulturbund will Heimatgefühl und Heimatbewusstsein stärken.
5. Der Kulturbund setzt sich für die Selbstverwirklichung des Einzelnen ein, ermöglicht seine gesellschaftliche Wirksamkeit und Ausprägung seiner kulturellen Identität.  
In Arbeitsgemeinschaften und Freundeskreisen, Fachgruppen und Interessengemeinschaften findet jede Form kreativen Verhaltens Raum zur Entfaltung.
6. Der Kulturbund Rudolstadt- Saalfeld e.V. legt seiner gemeinnützigen, überparteilichen Arbeit folgende Ziele zugrunde:

Er will:

- a die geistige und emotionale Identität des Bürgers mit der Natur und Umwelt, der Geschichte und Kultur seiner Heimat herstellen;
  - b die materiellen und geistigen Traditionen unseres Landkreises in seiner Gesamtheit erforschen, pflegen und bewahren;
  - c die Beschäftigung mit der Regionalgeschichte, Denkmalpflege und die ortschronistische Arbeit in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und städtischen Einrichtungen fördern;
  - d den Natur- und Umweltschutz in unserem Landkreis allgemein und in entsprechenden Landschafts- und Naturschutzgebieten als kulturelle Herausforderung begreifen und betreiben;
  - e die Kommunikation mit den Medien ausbauen und die begonnene Arbeit weiter führen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zum Verein ist für jede Person offen, auch juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie diese Satzung anerkennen; ausgenommen Parteien und konfessionelle Gruppen. Diese können jedoch den Kulturbund e.V. unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedskarte bestätigt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden (bei juristischen Personen, durch einen benannten Vertreter). Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch erklärten Austritt
  - bei natürlichen Personen durch Tod
  - durch AusschlussWenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen; die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
4. Vereinsmitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins verzichten alle Mitglieder auf ihren Anteil am Vereinsvermögen sowie auf geleistete Sacheinlagen.

## § 4

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.  
Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend des Finanzhaushaltes von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.  
Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 30.06. des Kalenderjahres fällig.
2. Die Mitglieder haben folgende Vergünstigungen:
  - freier bzw. ermäßigter Eintritt zu Veranstaltungen des Vereines
  - Teilnahme an allen Zusammenkünften und Treffen der einzelnen Gruppen und Organisationseinheiten

## § 5

### **Organe des Vereines**

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterschrieben.

Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereines obliegen folgende Aufgaben:

- a Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl (oder nach Abstimmung) für 3 Jahre
- b Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes sow. des Finanzberichtes
- c Entlastung des Vorstandes
- d Wahl von zwei Revisoren
- e Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f Festsetzung neuer Beitragssätze
- g Genehmigung von Satzungsänderungen  
oder Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand hat wenigstens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung deren Termin den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

2. Der Vorstand

Er besteht aus 5 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, 2 Stellvertreter, der Geschäftsführer, 1 Schatzmeister.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verein mit Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorsitzende oder ein Vertreter hat in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

## § 6

### Finanzielle Mittel des Vereines

1. Die für den Verein erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, Fördermittel, Mittel von Sponsoren und öffentlichen Zuwendungen erbracht.
2. Von den Gruppen des Kulturbundes selbst erwirtschaftete Mittel verbleiben in den Gruppen, mit Ausnahme eines Anteiles der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe gesondert geregelt wird.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich der Verein.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 7

### Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine gemeinnützige Stiftung, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, oder einen gemeinnützigen Verein, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Über den genannten Empfänger dieser Zuwendung entscheidet bei Bedarf die Mitgliederversammlung. Siehe auch § 45 BGB.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Personen des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitglieder / Wahlversammlung am 22.06.2007 vorgelegt und erneut bestätigt.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

*A. Kramer*

Annerose Kramer 9. Januar 2017

Am 03.08.2007 ins Vereinsregister 247 eingetragen.